

## VERBANDSGEMEINDE WALDFISCHBACH-BURGALBEN



### 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ - Ortsgemeinde Höheinöd -



*Projekt 1151 / Stand: Februar 2026*

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b><u>Begründung</u></b> .....	<b>2</b>
1	<b>Allgemein</b> .....	2
1.1	<b>Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans</b> .....	2
1.2	<b>Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans</b> .....	2
1.3	<b>Rechtswirkung des Flächennutzungsplans</b> .....	4
2	<b>Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung</b> .....	4
2.1	<b>Planungsanlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung</b> .....	4
2.2	<b>Planungserfordernis</b> .....	5
2.3	<b>Lage und Größe des Geltungsbereiches / Flächennutzungen</b> .....	6
3	<b>Übergeordnete Vorgaben und Planungen</b> .....	7
3.1	<b>Landesentwicklungsprogramm</b> .....	7
3.2	<b>Regionalplanung</b> .....	8
3.3	<b>Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete</b> .....	11
4	<b>Energierechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	11
5	<b>Alternativenprüfung</b> .....	11
6	<b>Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Anlage</b> .....	11
7	<b>Beschreibung der Flächennutzungsplanänderung</b> .....	13
8	<b>Auswirkungen der Planung</b> .....	14
9	<b>Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen</b> .....	14
<b>II.</b>	<b><u>Umweltbericht</u></b> .....	<b>18</b>
10	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts</b> .....	18
11	<b>Referenzliste der Quellen</b> .....	19
11.1	<b>Gesetzesgrundlagen</b> .....	19
11.2	<b>Internetquellen und Literatur</b> .....	20
<b>III.</b>	<b><u>Anhang</u></b> .....	<b>21</b>
1	<b>Verfahrensvermerke</b> .....	21
1.1	<b>Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)</b> .....	21
1.2	<b>Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)</b> .....	21
1.3	<b>Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)</b> .....	21
1.4	<b>Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)</b> .....	21
1.5	<b>Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)</b> .....	21
1.6	<b>Flächennutzungsplanausschnitt der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben</b> .....	23

## I. BEGRÜNDUNG

### 1 ALLGEMEIN

#### 1.1 Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Bauleitplanung einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt leisten und helfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor:

Der Flächennutzungsplan erfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt für dieses die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen, also allgemein, generalisierend oder typisierend, dar. Im Sinne eines Bodennutzungskonzeptes setzt der Flächennutzungsplan damit den Rahmen für die künftige Bodennutzung nach den bestehenden städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren. Da alle an die künftige Raumnutzung gestellten Ansprüche seitens der Verbandsgemeinde wie auch anderer Fachplanungsträger bestehenden oder verfestigten Planungsabsichten für eine Bodeninanspruchnahme in dem Flächennutzungsplan zusammengeführt werden, kommt dem Flächennutzungsplan eine wichtige Koordinationsaufgabe zu.

Er bildet die Grundlage und den Rahmen für die Erarbeitung von Bebauungsplänen<sup>1</sup>, die als sog. verbindliche Bauleitpläne (s. § 1 Abs. 2 BauGB) für Teilbereiche der Gemeinde die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung“ enthalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Die Erfüllung dieser Aufgabe muss sich an den in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB allgemein formulierten Zielen, der sog. Zielquadriga orientieren:

- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung,
- Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung,
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt,
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätze zu beachten.

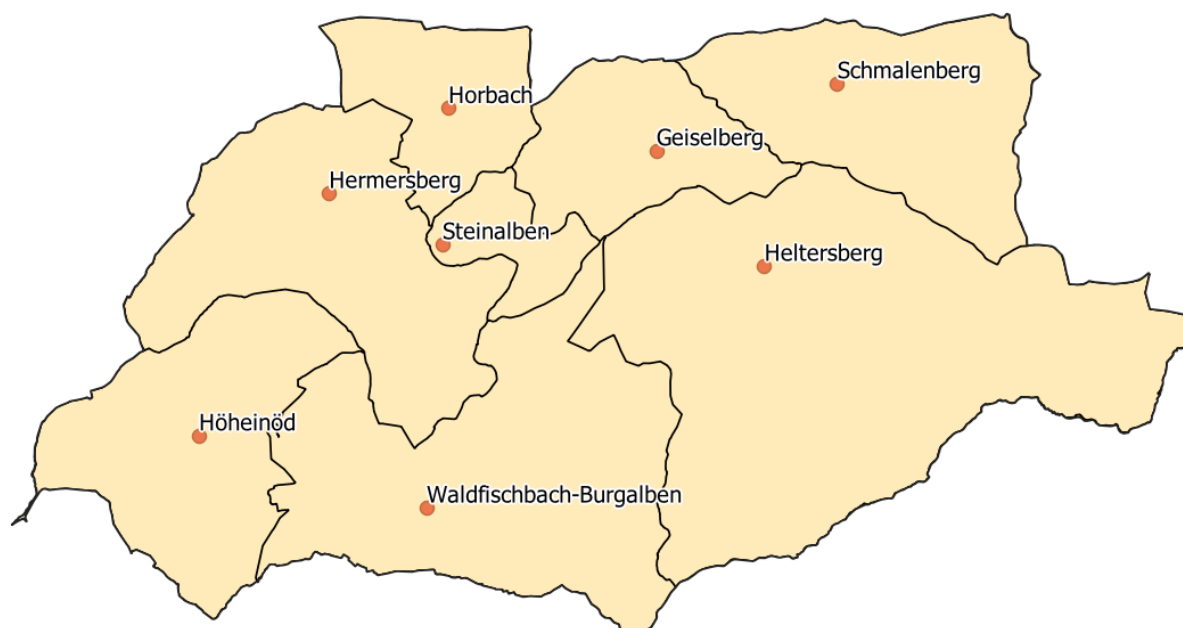
Nur in den seltensten Fällen wird es möglich sein, alle genannten Ziele gleichermaßen zu berücksichtigen. Ihre Heterogenität bedingt häufig eine inhaltliche Konkurrenz oder gar Gegensätzlichkeit. Das BauGB enthält daher in § 1 Abs. 7 das sog. Abwägungsgebot, also die Forderung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

#### 1.2 Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans

Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Verwendung von digitalen Katastergrundlagen (ATKIS), darunter das digitale Landschaftsmodell und das digitale Geländemodell sowie Vektordaten der Flurkarten im Maßstab 1:1.000. Der FNP wird für das gesamte Verbandsgemeindegebiet im Maßstab 1:10.000 und für die Ortslagen im Maßstab 1:7.500 dargestellt.

Die nachfolgende Karte gibt zunächst eine Übersicht der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben:

<sup>1</sup> Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)



**Abb. 1: Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben<sup>2</sup>**

Die Hauptinhalte des Flächennutzungsplans, die in den § 5 Abs. 2 bis 4 BauGB vorgegeben sind, bilden Darstellungen, Kennzeichnungen, Vermerke und nachrichtliche Übernahmen.

#### ▪ **Darstellungen**

Die Darstellungen bilden die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans. Anders als die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke bringen sie den planerischen Willen der Gemeinde zum Ausdruck. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist zwar offen („insbesondere“), d.h. die Gemeinde kann von sich aus Darstellungen hinzufügen oder weglassen, sie ist aber dahingehend begrenzt, dass im Flächennutzungsplan nur dargestellt werden darf, was entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und was anschließend auch Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan sein kann.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan geben vorwiegend die flächenrelevanten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde über die zukünftige Bodennutzung wieder. Im Siedlungsbereich werden über die Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO die bereits bebauten sowie die zur Bebauung vorgesehenen Flächen dargestellt. Im Außenbereich überwiegen freiraumbezogene Darstellungen, wie zum Beispiel Flächen für die Landwirtschaft oder Wald. Eine wichtige Bedeutung hat der Flächennutzungsplan für die Gestaltung der Siedlungsränder, da er die Abgrenzung der Siedlungsbereiche zur freien Landschaft darstellt. Darüber hinaus werden im Flächennutzungsplan schwerpunktmäßig Verkehrsflächen und Infrastruktureinrichtungen dargestellt.

#### ▪ **Kennzeichnungen**

Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB sind dagegen nicht Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde, sondern objektive Beschreibung eines städtebaulichen Befundes und Hinweis darauf, dass bei der Bebauungsplanung und bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Fläche zu berücksichtigen ist. Unmittelbare rechtliche Wirkungen gehen von einer Kennzeichnung nicht aus.

<sup>2</sup> Eigene Darstellung, WSW & Partner 2023

#### ▪ **Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke**

Durch nachrichtliche Übernahmen und Vermerke werden Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden, in den Plan integriert. Diese informieren über bestehende andere Planungen, wie zum Beispiel Straßenplanungen. Dadurch soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Gemeindegebiet bestehenden oder beabsichtigten Planungen und Nutzungsregelungen vermittelt werden. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde. Als planungserhebliche Belange sind sie jedoch inhaltlich bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

### **1.3 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans**

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Bürger. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplans haben Bürger aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Gleichwohl kommt dem Flächennutzungsplan eine Relevanz zu. Hier insbesondere:

- in Bezug auf die Selbstbindung der Gemeinde,
- als Voraussetzung für den Erlass einer Entwicklungssatzung,
- für die Ausübung von Vorkaufsrechten durch die Gemeinde und
- für die Wertermittlung bei Grundstücken.

Darüber hinaus entfalten die Darstellungen des Flächennutzungsplans in mehrerer Hinsicht Bindungswirkungen, und zwar:

- im Verhältnis zur verbindlichen Bauleitplanung (sog. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB).
- als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB).
- im Rahmen der Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger (§ 7 BauGB).

## **2 ANLASS UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

### **2.1 Planungsanlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

In der Ortsgemeinde Höheinöd plant die Firma Pfalzwerke AG im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur nachhaltigen Stromerzeugung aus Sonnenlicht.

Die geplanten Flächen befinden sich im direkten Umfeld der bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage im Westen der Gemarkung (Erweiterung des Solarparks am Horschelkopf). Somit ist bereits eine technische und verkehrliche Anbindung gegeben.

Weiterhin ist die Gemarkung Höheinöd als benachteiligtes Gebiet (3. Stufe – weitere spezifische Gebiete) eingeordnet<sup>3</sup>. Benachteiligte Gebiete sind landwirtschaftliche Flächen, die sich aufgrund verschiedener Kriterien wie beispielsweise übermäßige Trockenheit, Feuchtigkeit oder unvorteilhafte Bodentextur/Steinigkeit, nur schwer bewirtschaften lassen. Dadurch ergibt sich eine prinzipielle Förderfähigkeit des Gebietes.

Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren Freiflächen-PV-Anlage im bisherigen Außenbereich der

---

<sup>3</sup> <https://www.dlr.rlp.de/>, Zugriff 07/2023

Ortsgemeinde Höheinöd. Hierzu ist die Änderung der bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der **wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben** ist derzeit in Fortschreibung, jedoch ist diese noch nicht abgeschlossen. Somit ist der derzeit wirksame FNP-Grundlage des Verfahrens.

Für die **Planflächen A und B** in der Gemarkung Höheinöd ist bisher Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt, so dass eine 6. Einzeländerung des FNP erforderlich ist, um die entsprechenden Planungsgrundlagen für die weiteren Planungsschritte zu schaffen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 7 BauGB ist demnach erforderlich.

Im Rahmen der **6. Änderung** des Flächennutzungsplans soll die Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche in Sonderbauflächen Photovoltaik geändert werden.

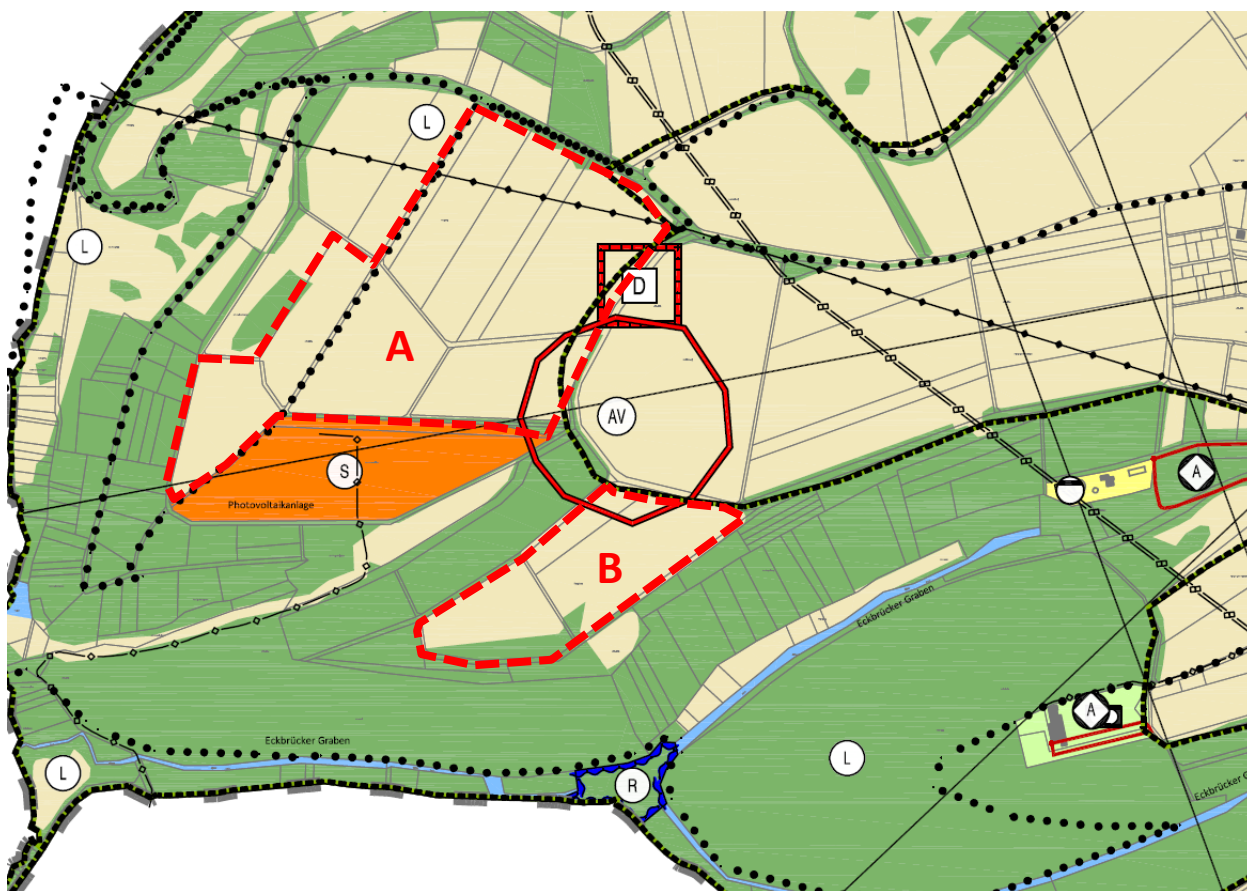


Abb. 2: Lage der (rot dargestellt) im zurzeit noch wirksamen Flächennutzungsplan

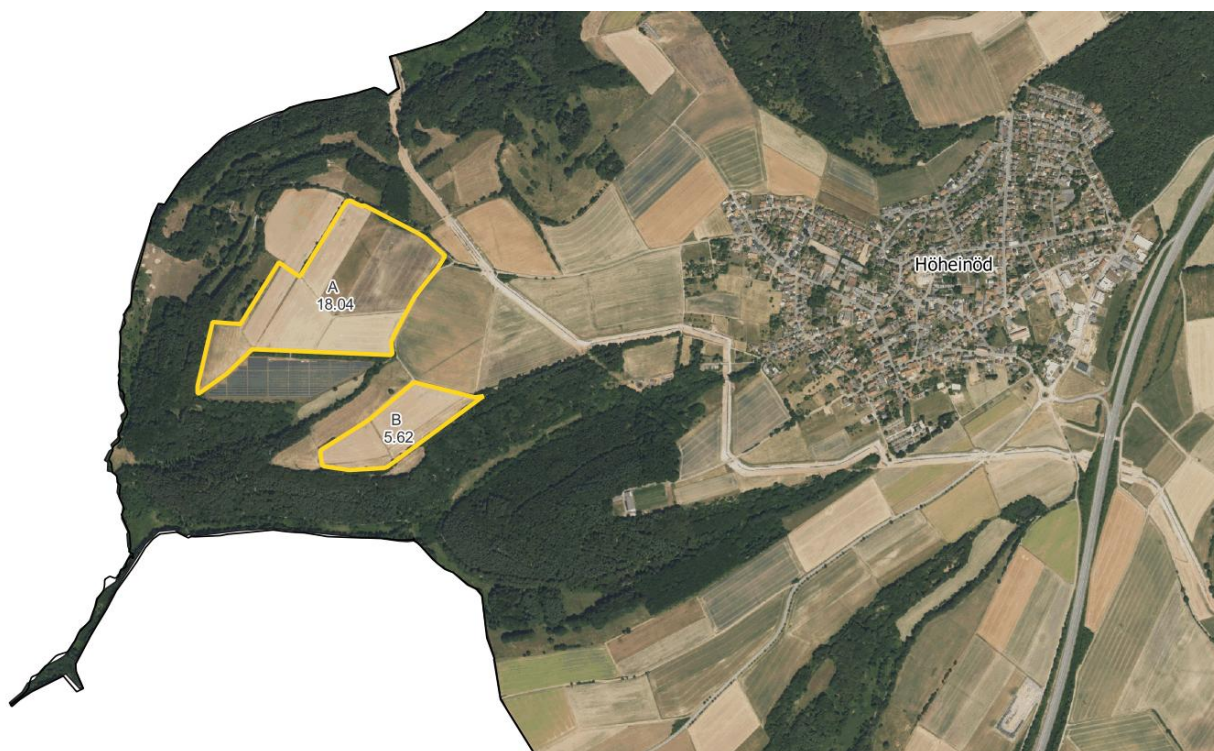
## 2.2 Planungserfordernis

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Schließlich gilt es auf Ebene der Flächennutzungsplanung, unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes der Verbandsgemeinde, die Entwicklungsabsichten der einzelnen Ortsgemeinden planerisch umzusetzen.

Laut aktuellem Flächennutzungsplan sind die Bereiche, die für die Freiflächen-PV-Anlage vorgesehen werden, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Um eine Nutzung für die Freiflächen-PV-Anlage zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Form einer Ausweisung als Sonderbaufläche notwendig.

### 2.3 Lage und Größe des Geltungsbereiches / Flächennutzungen

Der Planbereich liegt im Westen der Ortsgemeinde Höheinöd an deren Gemarkungsgrenze und entsprechend auch westlich der Siedlungsbebauung.



**Abb. 3: Lage der Planbereiche gelb dargestellt auf dem Luftbild (Quelle: Land RLP sowie eigene Darstellung)**

Die nördlichere Fläche (Fläche A) hat eine Größe von ca. 18,0 ha, die südlichere Fläche (Fläche B) ca. 5,6 ha. Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs umfasst also insgesamt eine Fläche von ca. 23,6 ha.

Begrenzt werden die Teilflächen durch landwirtschaftliche Flächen bzw. der dazugehörigen Wirtschaftswege sowie Gehölzstreifen, die bereits entlang der Änderungsbereiche verlaufen. Zudem begrenzen Waldflächen die Teilflächen im Norden, Osten und im Westen. Inmitten der Planbereiche befindet sich zudem eine bereits bestehende FFPV-Anlage. Das Plangebiet selbst wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Das Plangebiet wird zudem durch eine oberirdische Versorgungsleitung gequert. Die Leitung ist bei der Planung zu berücksichtigen.

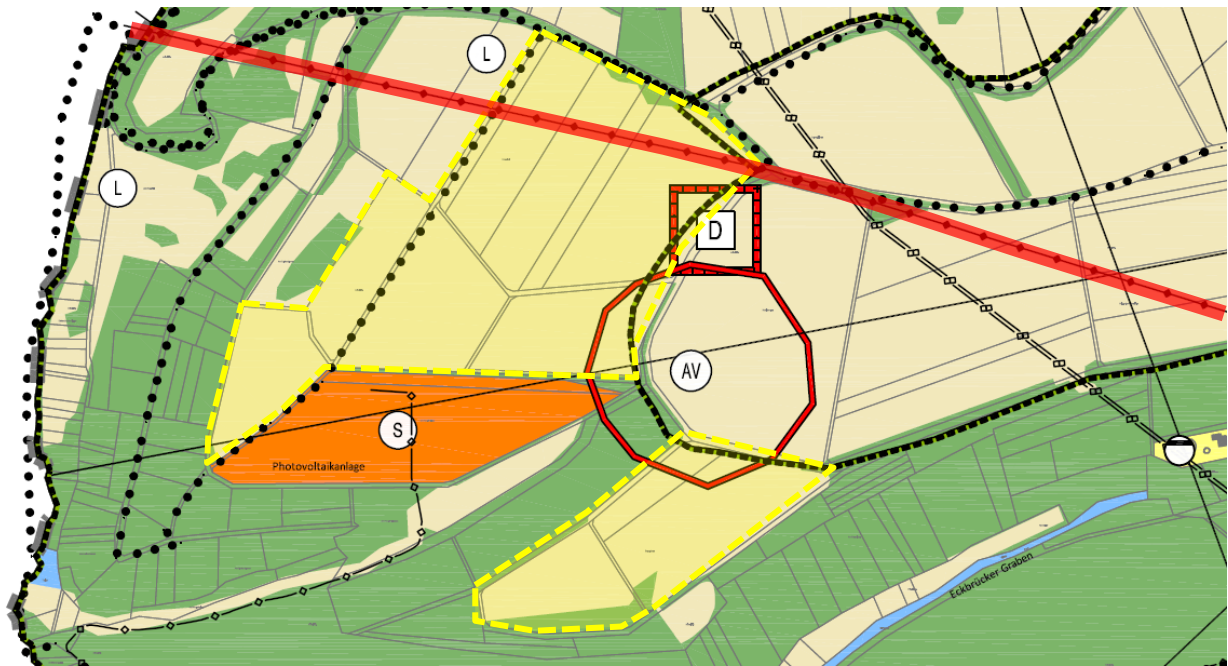


Abb. 4: Lage der oberirdischen Versorgungsleitung (rot dargestellt) innerhalb des Plangebietes (gelb dargestellt)

### 3 ÜBERGEORDNETE VORGABEN UND PLANUNGEN

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das **Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)** ist am 25.11.2008 in Kraft getreten. Es wurde zwischenzeitlich mehrfach fortgeschrieben. Die geplante vierte Teilfortschreibung, welche das Kapitel „Energieversorgung“ fort schreibt, wurde im Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die vierte Teilfortschreibung des LEP IV (Stand 01/2023), die eine dynamischere Entwicklung beim Zubau von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaik anstrebt, gibt das Ziel vor, dass bis zum Jahr 2030 100 Prozent des Strombedarfes aus erneuerbaren Energien gedeckt werden sollen, sodass eine Verdreifachung der installierten Leistung bei der Photovoltaik erforderlich ist. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik getroffen.

Das LEP IV in der aktuellen Fassung weist der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben keinen besonderen Schwerpunkt zu.

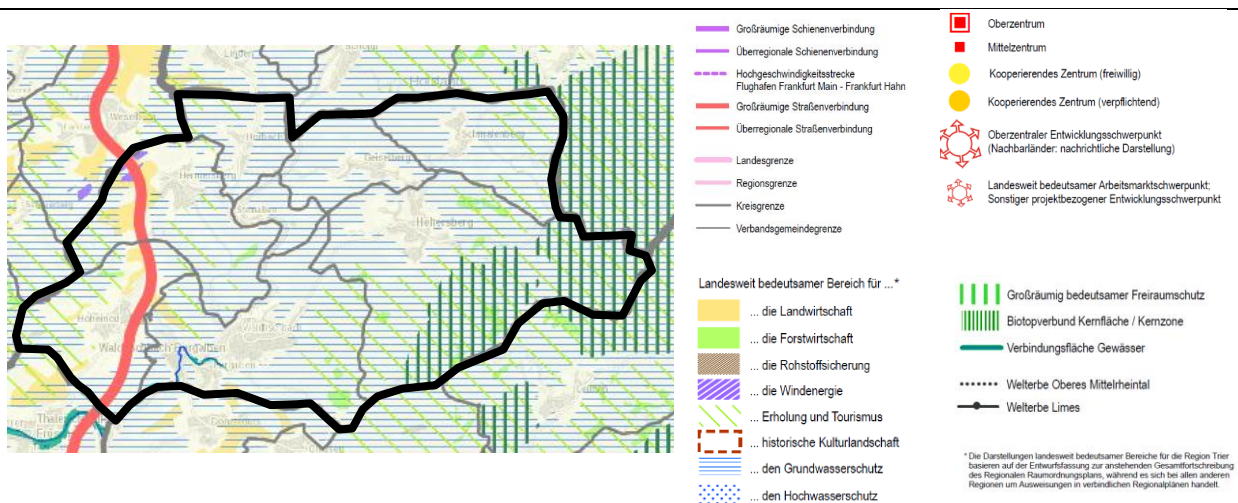


Abb. 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz

Zur Umsetzung der Ausbauziele der erneuerbaren Energien enthält das LEP IV Vorgaben zur Standortsteuerung von Freiflächen-Photovoltaik. Dabei sollen die energiepolitischen Zielsetzungen mit den Belangen von Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz sowie einer flächensparenden Standortwahl in Einklang gebracht werden, indem die Flächeninanspruchnahme begrenzt, geeignete (vorbelastete bzw. ertragschwächere) Standorte bevorzugt und Schutzgebiete sowie sonstige öffentliche Belange berücksichtigt werden. Die Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaik soll gemäß LEP IV grundsätzlich auf 2 % begrenzt werden. Eine Überschreitung ist im Einzelfall möglich, sofern dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Als Obergrenze werden hierbei maximal 5 % angesetzt, solange keine Vorrangflächen betroffen sind. In der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist derzeit lediglich eine Fläche von 4,44 ha durch den Solarpark „Am Horschelkopf“ belegt. Durch die zusätzlichen Flächen, die durch die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans hinzukommen, werden weitere 21,8 ha belegt (Fläche, die tatsächlich durch die Module nutzbar ist). Bezogen auf die Gesamtfläche der Verbandsgemeinde ergibt sich damit ein Anteil von 2,95 % Freiflächen-Photovoltaik. Darin enthalten ist ein Anteil von ca. 2,21 ha Vorrangfläche Landwirtschaft. Durch das vorangegangene Zielabweichungsverfahren wurde diese Fläche jedoch bereits von den Zielen der Regionalplanung freigestellt. Damit wird die 2%-Vorgabe geringfügig überschritten, die 5%-Vorgabe jedoch eingehalten, sodass die Vorgaben des Landes insgesamt erfüllt sind.

### 3.2 Regionalplanung

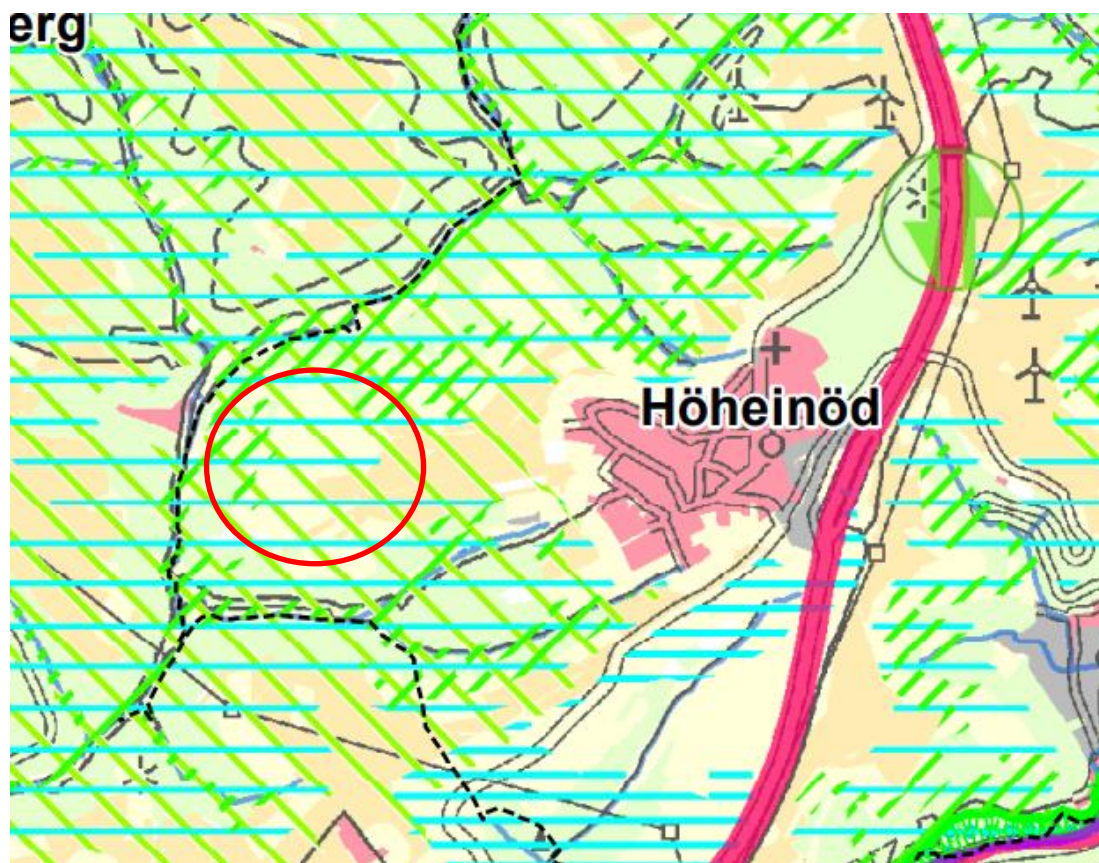
Regionalpläne entfalten zunächst keine Drittwirkung. Erst durch die Entwicklung der Bauleitplanung aus den Regionalplänen oder im Rahmen von bestimmten Genehmigungsverfahren erlangt er rechtliche Wirkung für Dritte.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben gilt der **Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV (inkl. 1. bis 3. Teilfortschreibung)** in seiner aktuellen Fassung, so dass der Flächennutzungsplan daraus zu entwickeln ist. Dabei ist zwischen Zielen als verbindliche Vorgaben (ggf. nur Zielabweichungsverfahren möglich) und Grundsätzen als abwägungsrelevante Belange zu unterscheiden.

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und legt über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes fest. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze werden im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV für den Bereich der VG Waldfischbach-Burgalben ausgewiesen:

- Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund,
- Vorranggebiete Landwirtschaft,
- Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers,
- Vorranggebiete Forstwirtschaft,
- Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers,
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

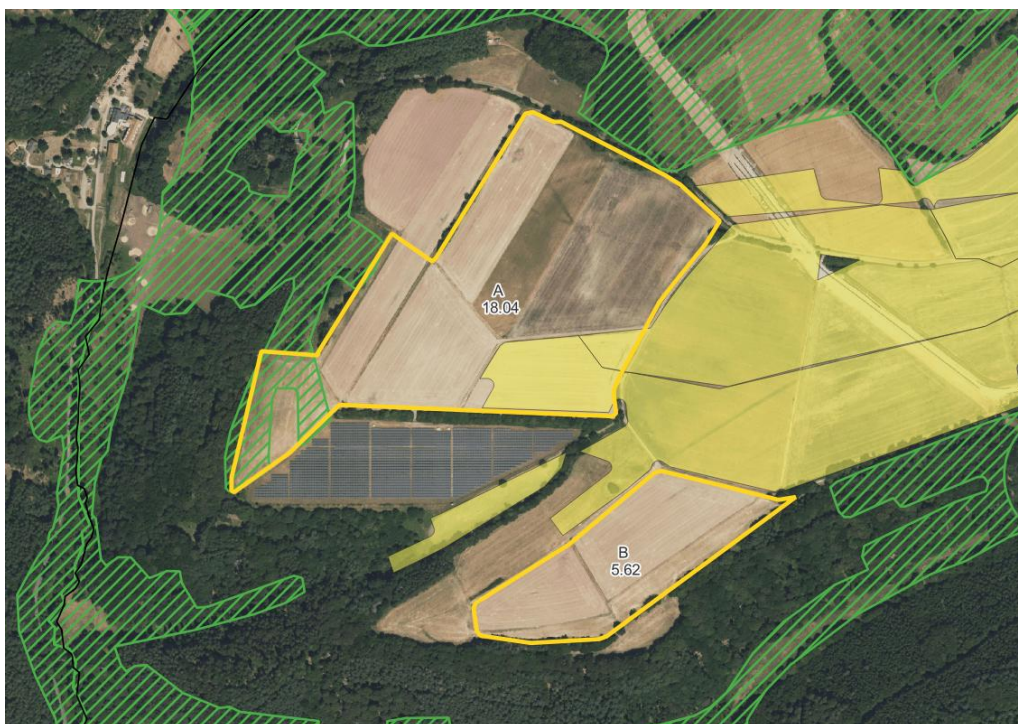


**Abb. 4: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Auszug Gemeinde Höheinöd (Plangebietsbereich = rot markiert)**

Die geplante Fläche A tangiert regionalplanerische Ziele, Fläche B grenzt unmittelbar an solche Zielflächen an.

Das Plangebiet selbst unterliegt anteilig den Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ sowie „Regionaler Biotopverbund“. Fläche A tangiert im Südosten ein Vorranggebiet Landwirtschaft. Der Umfang der betroffenen Fläche beträgt ca. 2,2 ha und ist eine kleinere Ausstülpung des großflächigen Vorranggebietes in westliche Richtung. Ebenfalls wird das Vorranggebiet Biotopverbund im südwestlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 1,35 ha überlagert.

Die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 10 Abs. 6 LPIG) ist daher zu prüfen, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zugelassen werden kann. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde in einem eigenständigen Zielabweichungsverfahren geprüft.



**Abb. 7: Überlagerung mit Vorranggebiet Landwirtschaft (gelb) sowie Biotopverbund (grün) (Quelle: ROP Westpfalz IV)**

Die beantragte Zielabweichung wurde mit Bescheid vom 28.06.2024 positiv mit verschiedenen Auflagen zugelassen (siehe Kapitel 9 sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungen).

Die Nutzung der Fläche durch die PV-Freiflächenanlage ist zeitlich befristet. Ein Abbau der Anlage ist konfliktfrei möglich, sodass unabhängig von einem Rohstoffabbau eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Letztlich entspricht das Vorhaben auch dem Ziel des Regionalplans zum verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien.

Weiterhin werden folgende Vorbehaltsflächen der Regionalplanung berührt: beide Flächen liegen vollständig jeweils im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz.



**Abb. 8: Vorbehaltsgebiete, die das Plangebiet tangieren: Erholung und Tourismus (braun) und Grundwasserschutz (blau) (Quelle: ROP Westpfalz IV)**

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden in Bezug auf das Plangebiet nicht berührt. Somit sind keine weiteren Konflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar.

### **3.3 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete**

Es sind keine Natura 2000-Schutzgebiete im Gebiet oder in der Nähe des Gebietes vorhanden. Gleiches gilt für geschützte Biotopie gem. § 30 BNatschG, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile. Auch Naturparke oder die Lage in Biosphärenreservaten finden sich nicht.

Allerdings liegen beide Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal-Schauerbachtal“ (LSG-7340-115).

## **4 ENERGIERECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt den Ausbau der erneuerbaren Energien, aber auch den Schutz der natürlichen Ressourcen und eine effiziente Nutzung von Energie. Gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG sind Freiflächenanlagen nur auf den genannten Flächen der Buchstaben a) bis i) zulässig. Der vorliegende Planbereich liegt in dieser Förderkulisse, so dass sich hier eine Förderungsmöglichkeit nach EEG ergibt.

## **5 ALTERNATIVENPRÜFUNG**

Die Gemeinde Höheinöd hat durch Gemeinderatsbeschluss die Flächen A und B festgelegt. Im Vorfeld zu diesem Beschluss wurden Alternativen auf Gemeindeebene geprüft (z.B. entlang der BAB), jedoch aufgrund verschiedener Gründe verworfen.

Der Standort für diese Flächenausweisung bedingt sich durch den Anschluss an die dort bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage am Horschelkopf. Dadurch sind bereits weitgehend die technischen und verkehrlichen Grundvoraussetzungen für die Realisierung gegeben. Weiterhin besteht durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage am Horschelkopf eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbilds.

Der Beschluss zur Änderung des FNP sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplans wurde am 13.06.2023 durch die Gemeinde Höheinöd gefasst.

## **6 ALLGEMEINE ANGABEN ZU ART UND UMFANG DER ANLAGE**

Die geplante PV-Anlage hat, basierend auf eine vorläufige Modulbelegungsplanung, eine Gesamtleistung von ca. 20 MWp, wobei etwa 16 MWp auf PV-Fläche A und die restlichen 4 MWp auf PV-Fläche B entfallen.

Im Einzelnen kann die Anlage aus den folgenden möglichen Komponenten bestehen: PV- Module, Gestelle (Modultische), Wechselrichter, Batterie Speicher und Trafostation sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander. Zudem ist geplant, eine unterirdische Anschlussleitung zur Verteilung der Energie zur Übergabestation und zur Einspeisung in das vorhandene öffentliche Stromnetz zu verlegen.



**Abb. 9: Vorläufiger Modulbelegungsplan (Modultische-Reihenabstand 5m) (Quelle: Pfalzwerke AG, 27.01.2026)**

Die Planung betrifft die folgenden Flurstücke: 1614 (anteilig), 1615, 1616, 1617/1, 1617/2, 1618, 1619/2, 1620, 1621, 1622, 1622/1, 1627, 1630, 1630/1 sowie 1753, 1754, 1755 und 1756.

Die nördlichen Flurstücke werden zudem von einer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Firma Pfalzwerke Netz AG durchquert. Der Zugang zur Fläche A erfolgt über den bestehenden Zufahrtsweg (Flurstück 1614), der bereits für den vorhandenen Solarpark genutzt wird. Fläche B wird über einen im Nordosten angrenzenden Feldweg (Flurstück 1748) erschlossen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende, teils zu ertüchtigende Wirtschaftswege. Das Plangebiet ist über die Langgasse im Süden sowie über Baulasten voll erschlossen. Zusätzliche Zu- und Abfahrt sind nicht geplant.

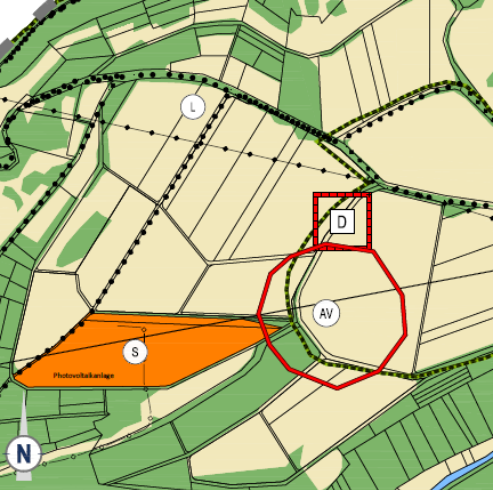
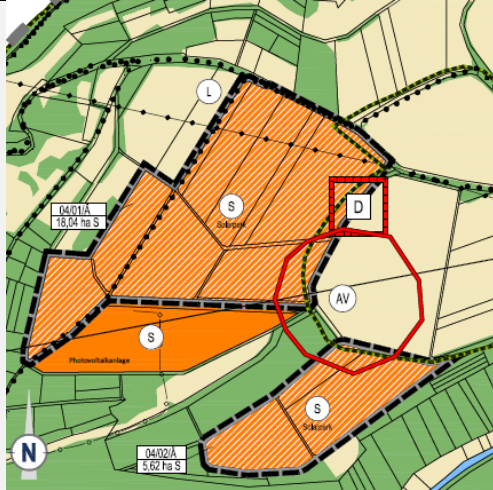
Die 20 kV-Leitung, welche die PV-Anlage an das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens (Pfalzwerke Netz AG) anbindet, wird erdverlegt. Die Verlegung erfolgt nach den gültigen TAB's der Pfalzwerke Netz AG. Es sind Leitungen zu einem der Umspannwerke in der Nähe (Weselberg oder Biebermühle) in einer Länge von ca. 7 km vorgesehen.

Eine Zaunanlage umschließt die Anlage mit einem 20 cm Abstand zum Boden, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten, erforderliche landschaftstypische Begrünungsmaßnahmen werden im Rahmen der Konkretisierung der Planung sowie im Laufe der Bauleitplanung festgelegt. Voraussichtlich soll im Osten der Fläche A eine Feldgehölzhecke als optische Abschirmung zu dem zur Naherholung genutzten Feldweg geplant werden.

Nach Aufgabe und Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes entsteht Bauland, das zudem nicht dem Grünlandumbruchverbot unterliegt.

Die Wiederherstellung der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung nach Rückbau der FFPV ist durch die Aufhebung des Bebauungsplans durch Beschluss durch die Gemeinde möglich.

## 7 BESCHREIBUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

6. Ä 04/01 UND 6. Ä 04/02 DARSTELLUNG VON SONDERBAUFLÄCHEN FÜR FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK (CA. 23,6 HA)	
 <p style="text-align: center;">Wirksamer FNP</p>	 <p style="text-align: center;">geplante Darstellung</p>
<b>Ziel/ Größe</b>	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt eine Neudarstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarpark (ca. 23,6 ha).
<b>Darstellung im wirksamen FNP</b>	Landwirtschaftliche Fläche
<b>Aktuelle Nutzung</b>	Landwirtschaft
<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<p>Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flächen grenzen unmittelbar an (Fläche A) bzw. befinden sich in unmittelbarer Umgebung (Fläche B) einer bereits bestehenden Freiflächen-PV-Anlage.</p> <p>Nach Ablauf der im Bebauungsplan festzusetzenden zeitlichen Befristung der Anlage, werden die Module rückgebaut und die Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche zu nutzen sein.</p>
<b>Übergeordnete Planungen</b>	Teilweise Vorranggebiet Landwirtschaft sowie Regionaler Biotopverbund (Fläche A), Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie Grundwasserschutz (Fläche A und B) (ROP Westpfalz IV) → Positiver Zielabweichungsbescheid vom 28.06.2024
<b>Standortalternativen</b>	Die Fläche wurde durch die Gemeinde Höheinöd bereits festgelegt. Zuvor wurden auf Gemeindeebene Alternativen geprüft, jedoch aufgrund verschiedener Gründe verworfen. Der Anschluss an eine bestehende FFPV-Anlage geht zudem mit positiven technischen und verkehrlichen Grundvoraussetzungen einher.

## 8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Im Rahmen der Änderung der Flächennutzungsplanung sind die erkennbaren Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Um die Ausweisung der Sonderbaufläche zu ermöglichen, ist in einem ersten Schritt die Änderung des Flächennutzungsplanes nötig. Aufgrund der zeitlichen Brisanz soll der dazugehörige Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Da Betonfundamente für die Module nicht verwendet werden, kann auch die Aufständigung der Module ohne großen Aufwand rückstandslos vom Boden entfernt werden. Ein vollständiger Rückbau der PV-Anlagen ist im Regelfall aufgrund der derzeit üblichen Pfahlgründungen ohne größeren Aufwand möglich. Danach kann die Fläche wieder ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden bzw. für die Rohstoffgewinnung genutzt werden. Dennoch sind im Rahmen der Änderung der Flächennutzungsplanung die erkennbaren Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen. Die möglichen Auswirkungen der Anlagen auf die natürlichen Schutzgüter werden im Umweltbericht umfassend beschrieben.

Neben den ökologischen Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Ausweisung der vorliegenden Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ wird dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind nicht ersichtlich, da von keiner Beeinflussung schutzbedürftiger Nutzungen oder technischer Einrichtungen im Umfeld der Standorte auszugehen ist. Zudem liegen die elektromagnetischen Felder innerhalb des Solarparks selbst regelmäßig deutlich unter den Werten, die normalerweise im häuslichen Umfeld oder in Bürogebäuden auftreten. Von den Anlagen gehen nur tagsüber, beim Einfall von Sonnenlicht sowie ganztägig von den Trafos, geringe Schallemissionen aus. Diese sind in Gebäuden untergebracht, so dass die Emissionen bereits an der Entstehungsquelle reduziert werden, Beeinträchtigungen für die nächstgelegene Wohnbebauung ist aufgrund der Entfernung von ca. 1 km nicht zu erwarten. In Abhängigkeit vom Sonnenstand können von der Anlage Reflektionen ausgehen.

## 9 SONSTIGE HINWEISE FÜR DIE NACHGELAGERTEN PLANUNGSEBENEN

### Auflagen Zielabweichungsverfahren

Die beantragte Zielabweichung wurde mit Bescheid vom 28.06.2024 positiv zugelassen. Es wurden jedoch folgende Auflagen gemacht:

„Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Höheinöd wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen "Vorranggebiet Landwirtschaft" und "Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund" unter folgenden Maßgaben zugelassen:

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die zeitliche Nutzung der PVA zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist "Landwirtschaft" festzulegen. Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potenziellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.

Die Eingrünung der Anlage mit landschaftstypischen Gehölzen ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens festzulegen.“

### Abwasserbeseitigung

- Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu bringen. Die Flächen, die zur Versickerung vorgesehen werden, müssen frei von Altlasten etc. sein. Je nach Art des gewählten Entwässerungssystems (Mulde, Rigole, RRB, etc.) bedarf es im Einzelfall ggf. einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist. Es wird zudem empfohlen, dass abschließende Entwässerungskonzept mit der Wasserbehörde abzustimmen.

### **Oberflächenentwässerung**

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geeigneten PV – Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine flache, muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten des Verfahrensgebietes vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter und breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

### **Starkregenvorsorge**

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

In dem betrachteten Plangebiet kommt es im unbebauten Zustand bei einem SRI 7 1 Std. laut Sturzflutgefahrenkarte (s. Anlagen) zu keiner erhöhten Starkregengefährdung.

Es wird empfohlen im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und eine potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere bei der Platzierung von technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Generell ist zu empfehlen, wo möglich und sinnvoll, im Bereich der Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken.

### **Forst**

Es erfolgte eine gemeinsame Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Forstamt. Der Gehölzbestand zwischen Planfläche A und der bestehenden Anlage soll grundsätzlich so bestehen bleiben. Die Pfalzwerke AG, als Vorhabensträger, schließen mit dem Forstamt bzw. den Landesforsten eine Haftungsverzichtserklärung ab. Darin wird geregelt, dass der Waldeigentümer für Schadensfälle, die in einem Abstand von < 30 m zum Baumbestand entstehen, nicht haftbar gemacht wird.

Weiterhin wird bei Vorliegen der Baugenehmigung im Austausch mit der UNB einige ökologisch für den Bestand weniger relevante Bäume und Sträucher am nördlichen Rand des Streifens ermittelt, welche ggf. entfernt oder auf Stock gesetzt werden können. Die Schonzeiten der Gehölzrodung werden eingehalten. Bei größerem Pflegeaufwand kann eine Beauftragung des die Grünpflege des Solarparks durchführenden Landwirts oder des Forstamts erfolgen.

Des Weiteren werden vom Forstamt allgemeine Hinweise gegeben:

Erfahrungsgemäß ist, bei folgenden Situation ein entsprechender Abstand zum Wald aufgrund von Beschattung zu empfehlen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Sofern die entsprechenden Abstände über 30 m nicht eingehalten werden muss mit einer geringeren Effizienz der Anlage aufgrund von Beschattung gerechnet werden. Hierfür sollten keine negativen Auswirkungen für den Waldbesitzer entstehen und auch von einem Fällen der Bäume, um einen größeren Abstand zu gewährleisten sollte abgesehen werden.

Hier ist es entweder möglich die PV-Anlage weiter vom Waldrand entfernt aufzustellen oder die geringere Effizienz in den Randbereichen in Kauf zu nehmen.

Alternativ könnte hier in Abstimmung mit dem Waldbesitzer, dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde eine Überführung des Traufs in einen stufigen Waldaußenrand sinnvoll und zweckmäßig sein.

### **Archäologie**

Es ist nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen.
2. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

### **Netzanbindung / Erschließung**

Netzverknüpfungspunkt/Einspeisung, Kabeltrasse, Standort einer Übergabestation sowie die Detailausbildung der Zuwegung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und ist in den nachgelagerten Verfahren zu klären.

### **Sicherheit / Leitungsnähe**

Bei Vorhaben in Nähe der Freileitung ist im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung eine höhenmäßige Abstandsuntersuchung durchzuführen. Die daraus resultierenden Sicherheitsabstände

und Bauhöhen sind einzuhalten. Der dauerhafte Zugang zu Leitung und Masten ist sicherzustellen. Erforderliche privatrechtliche Regelungen zwischen den betroffenen Rechtsträgern sind vor Baubeginn zu treffen.

## II. UMWELTBERICHT

### 10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Die Flächennutzungsplanänderung wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt untersucht. Die mit der Nutzungsänderung von landwirtschaftlicher Nutzung zur Nutzung von erneuerbaren Energien verbundenen Eingriffe in die Umwelt beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen, Boden und Landschaft und den daraus resultierenden nachhaltigen Lebensraumverlusten, Funktionsverlusten der Böden, aus einer Beeinflussung des Landschaftsbildes sowie aus einer möglichen Überbauung mit nicht ortstypischen Baukörpern.

Für die Schutzgüter Klima und Luft, Wasser sowie für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter werden keine Auswirkungen prognostiziert. Im Flächennutzungsplan können die für die Vermeidung, Minimierung und den Ausgleich der Eingriffe in die Umwelt wirksamen Maßnahmen nicht festgesetzt werden, weil hier nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung zur Darstellung kommt. Aus diesem Grund gelten die bisher genannten Maßnahmen lediglich als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene. Der Eingriff wird kompensiert, wodurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen werden können. Darüber hinaus sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken.

Der Standort wird allen Anforderungen am umfassendsten gerecht. Die Durchführung der Bauleitplanung ist aus Sicht der Umweltbelange nicht bedenklich.

## 11 REFERENZLISTE DER QUELLEN

### 11.1 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Raumordnungsgesetz (ROG)**  
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**  
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**  
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**  
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)**  
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**  
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**  
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**  
Vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

- **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KANg)**  
Vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393).
- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**  
Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**  
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**  
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 672, 673).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**  
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**  
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Juli 2025 (GVBl. S. 305).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**  
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**  
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

## 11.2 Internetquellen und Literatur

- Regionalplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018
- Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz/ LANIS. URL: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Stand 07/2024
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=6](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6), Abruf: 07/2024
- [www.gda-wasser.rlp.de](http://www.gda-wasser.rlp.de)
- Geoportal Rheinland Pfalz Kartenviewer, Themenkarte HpnV- RLP, aufgerufen unter: [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=38954&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[querylayer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=38954&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0), Stand 07/2024

- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Klimakarten, aufgerufen unter: <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8630>; Stand 07/2024
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Themenkarten Wasser Vgl. [http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/Stand: 07/2024](http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/Stand:07/2024)

### III. ANHANG

#### 1 VERFAHRENSVERMERKE

##### 1.1 Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderungen am 14.06.2023 beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

##### 1.2 Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Das frühzeitige Bürgerbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom ..... bis ..... während der allgemeinen Öffnungszeiten in Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte hierzu am ..... Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ..... bis einschließlich .....

##### 1.3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom ..... bis einschließlich .....

##### 1.4 Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung zugestimmt am:

- |                  |                              |
|------------------|------------------------------|
| ▪ Geiselberg am  | ▪ Schmalenberg am            |
| ▪ Heltersberg am | ▪ Steinalben am              |
| ▪ Hermersberg am | ▪ Waldfischbach-Burgalben am |
| ▪ Horbach am     |                              |

Der Verbandsgemeinderat hat die Teiländerung am ..... beschlossen.

Waldfischbach-Burgalben, den.....

.....  
Leidecker, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

##### 1.5 Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz hat die Flächennutzungsplanfortschreibung mit landespflegerischem Planungsbeitrag mit Bescheid vom .....Az. ....gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Waldfischbach-Burgalben, den.....

.....  
Leidecker, Bürgermeister der Verbands-  
gemeinde Waldfischbach-Burgalben

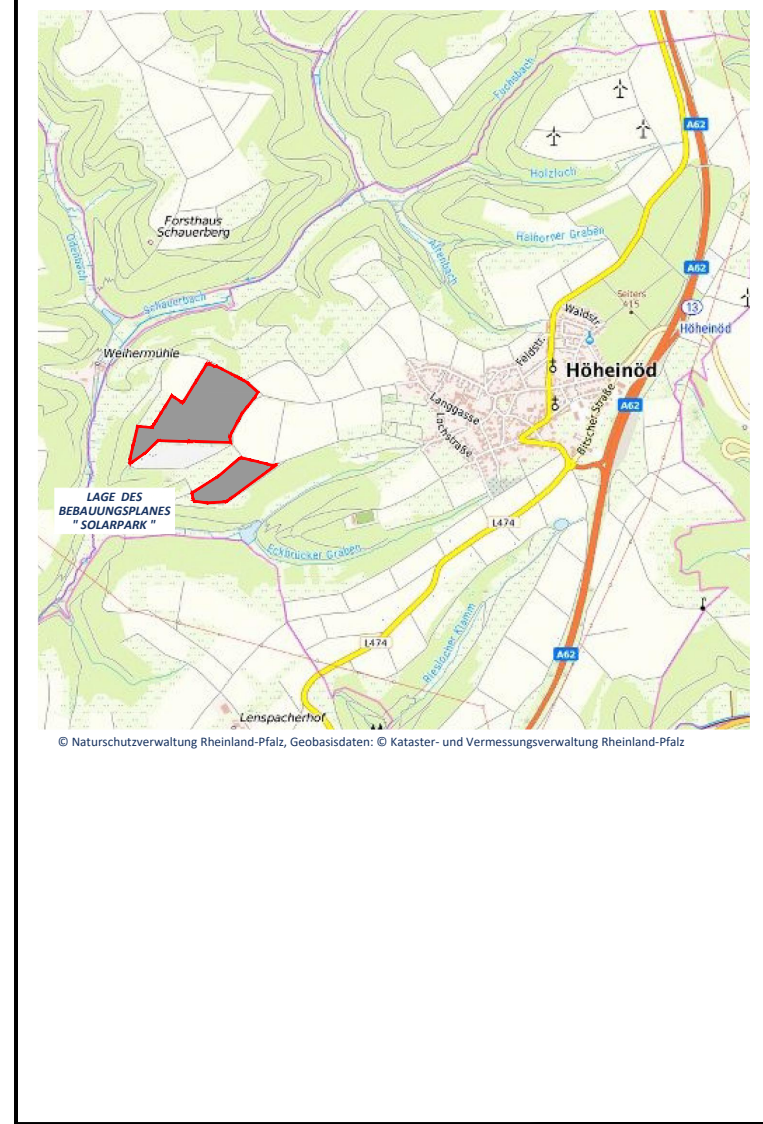
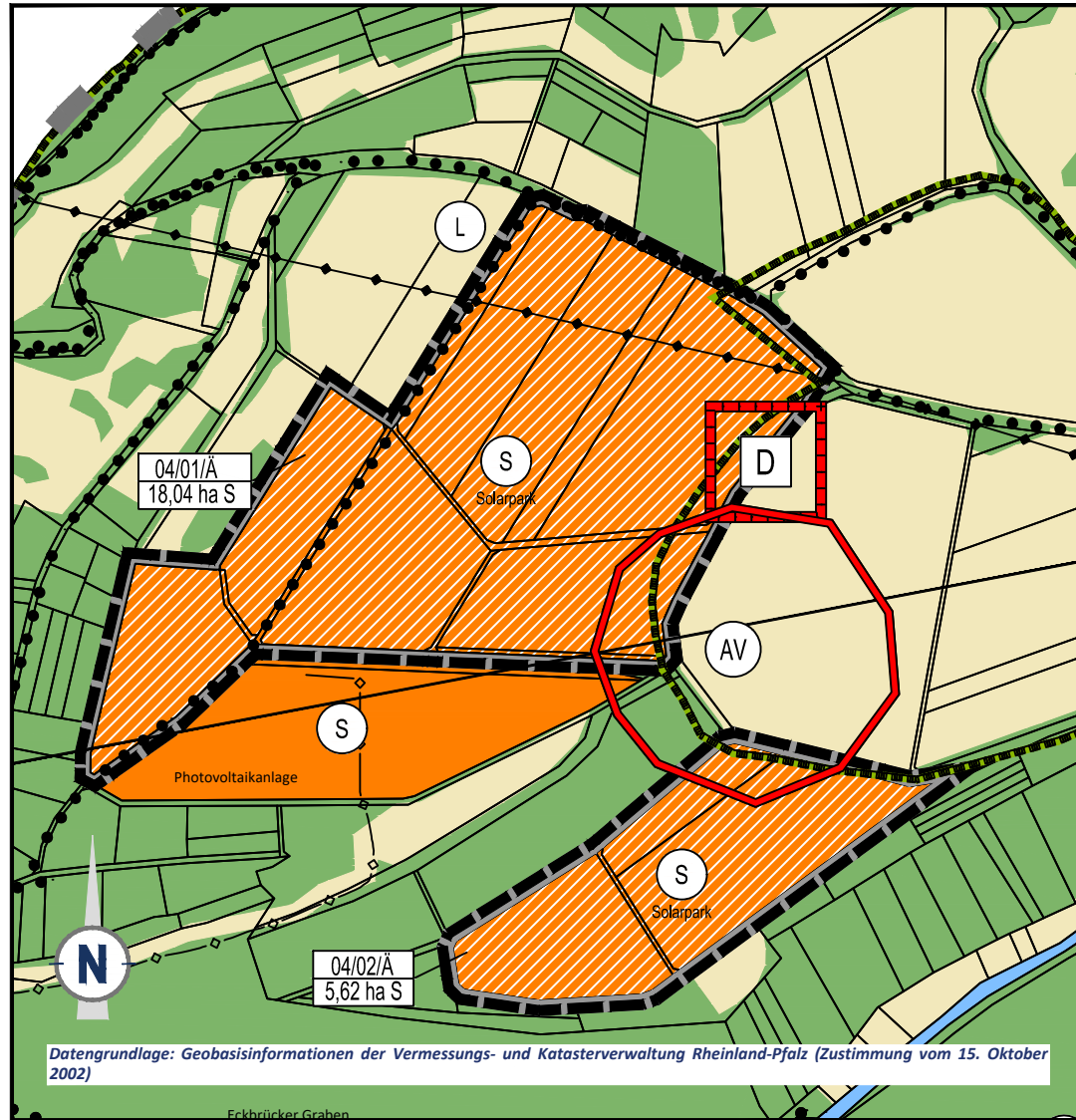
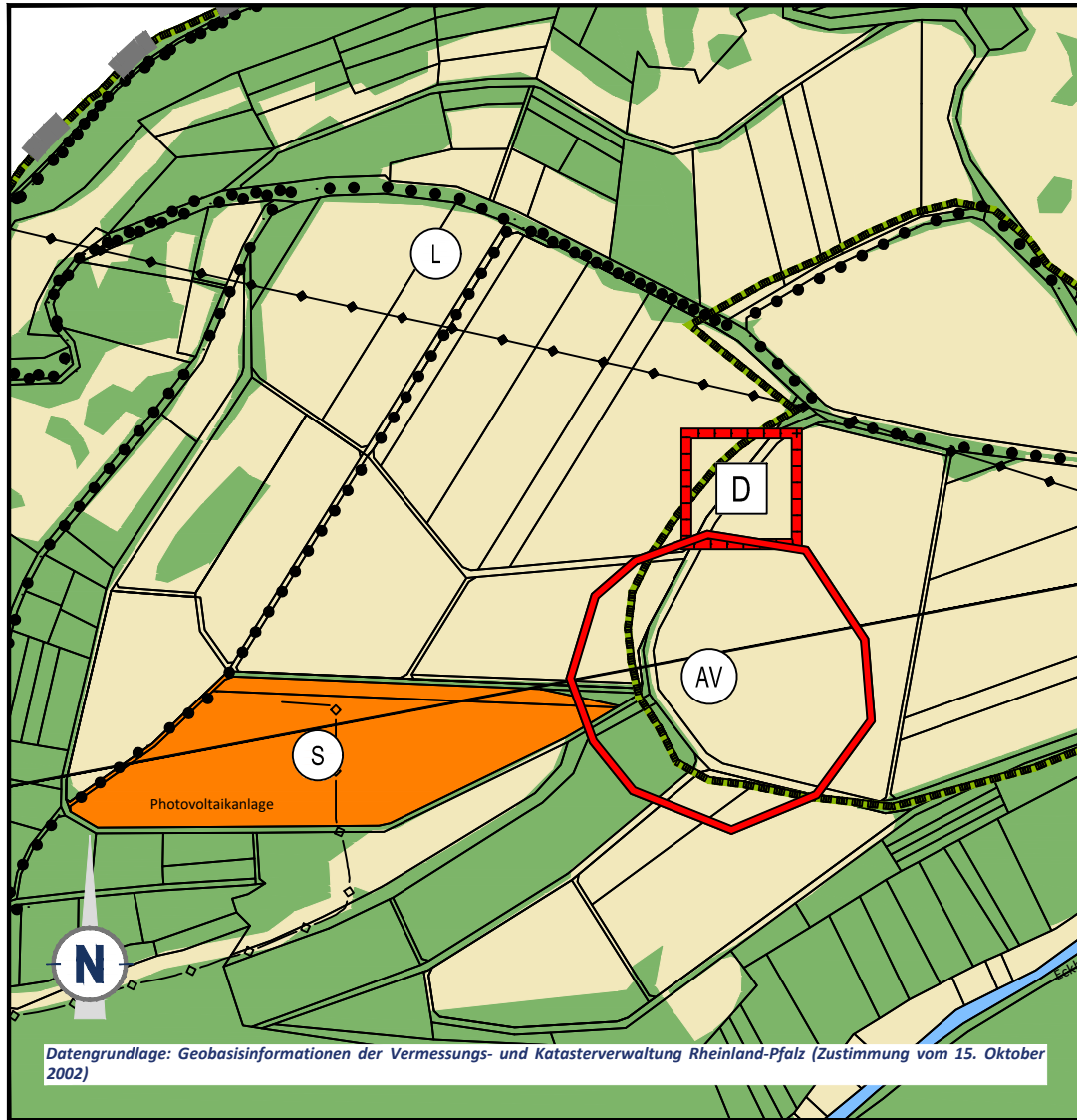
Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ..... orts-  
üblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Waldfischbach-Burgalben, den.....

.....  
Leidecker, Bürgermeister der Verbands-  
gemeinde Waldfischbach-Burgalben

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.  
Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1  
und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

## **1.6 Flächennutzungsplanausschnitt der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben**



N:\STADTBAU\905\3\_FNP FORTSCHRIBUNG\04\_EINZELÄNDERUNGEN\06\_ÄNDERUNG\3\_ENTWURF\DWG\905\_E\_6\_ÄNDERUNG\_FNP\_250521.DWG

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

© Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Legende

<p><b>1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)</b></p> <p> Sonderbauflächen Sondernutzung: Erneuerbare Energien Detaillierte Sondernutzung: Solarpark</p> <p><b>5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</b></p> <p>••••• Haupt - Rad - und Wanderwege</p> <p><b>8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</b></p> <p>—•—•— Versorgung oberirdisch = = = Richtfunkstrecke</p> <p><b>10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)</b></p> <p> Wasserflächen</p>	<p><b>12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)</b></p> <p> Flächen für die Landwirtschaft  Flächen für Wald</p> <p><b>13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b></p> <p> Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB)</p> <p> Landschaftsschutzgebiet</p>	<p><b>14. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)</b></p> <p> Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (bei Bodendenkmal mit Kennziffer)</p> <p> Archäologische Verdachtsstellen</p> <p><b>15. Sonstige Planzeichen</b></p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Einzel-änderung</p> <p>— — — Gemeinde- und Verbandsgemeindegrenzen</p>
--	---	--



ENTWURF	Projekt/Maßnahme/Objekt		6. FNP - EINZELÄNDERUNG "ERWEITERUNG SOLARPARK AM HORSCHELKOPF", VG WALDFISCHBACH-BURGALBEN		
	Auftraggeber		PFALZWERKE AG		
	Inhalt				
	ENTWURF				
	Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blattgröße	Plan-Nr.
DR 05/25	MD 05/25	1: 7500	DIN A3	905_FNP-E	
Index	Änderungen	Geändert/Geprüft		Datum	